

§ 18 SN-10946 (Sachsen) — Signale im Fahr- und Förderbetrieb

Sächsische Bergverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für den Fahr- und Förderbetrieb gelten, soweit nicht Fertigsignalanlagen verwendet werden, folgende Ausführungssignale:

Ausführungssignale Laufende Nummer Hörbare Signale = Ton

1. Hörbare Signale:

„Halt“ = 1 Schlag oder 1 Ton

„Auf“ oder „Vorwärts“ = 2 Schläge oder 2 Töne

„Hängen“ oder „Rückwärts“ = 3 Schläge oder 3 Töne,

2. Signale mit feststehender Leuchte:

„Halt“ = 1 mal ausschalten

„Auf“ oder „Vorwärts“ = 2 mal kurz ausschalten

„Hängen“ oder „Rückwärts“ = 3 mal kurz ausschalten.

In Anlagen nach § 27 Nr. 1 sind stets hörbare Signale erforderlich.

(2) Sonstige Ausführungssignale sowie Ankündigungs- und Meldesignale sind vom Unternehmer für den Förderbetrieb einheitlich festzulegen.

Zitiervorschlag: § 18 SN-10946 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-10946/18>